

**Veröffentlichung eines Genehmigungsbescheides  
für eine Anlage entsprechend der  
Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf  
52.03-9006353-0000-695

Düsseldorf, den 05.01.2021

**Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen und zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen der Firma Schönackers Umweltdienste GmbH & Co. KG in Kleve**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Schönackers Umweltdienste GmbH & Co. KG mit Bescheid vom 19.06.2019 die Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen und zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen auf dem Grundstück Dinnendahlstraße 30 in 47533 Kleve erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG wird hiermit der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt gemacht.

**BVT-Merkblatt:** Reference Document on Best available  
Techniques for the Waste treatments Industries

**Link zu den BVT-Merkblättern** [Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag  
gez. Hesse



## **Bezirksregierung Düsseldorf**

### **Genehmigungsbescheid**

**für die Firma Schönackers Umweltdienste GmbH & Co. KG**

**zur wesentlichen Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung  
von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen und zur Behand-  
lung von nicht gefährlichen Abfällen  
am Standort Dinnendahlstraße 30 in 47533 Kleve**

**Az.: 52.03-9006353-0000-695**

**Vz.: 2542/2016**

**vom 19.06.2019**



## Inhaltsverzeichnis

Teil I: Entscheidungen .....	4
1.    Entscheidungssatz .....	4
2.    Kostenentscheidung.....	4
3.    Gebührenfestsetzung .....	4
4.    Sicherheitsleistung .....	5
Teil II: Inhaltsbestimmungen.....	6
1.    Gegenstand der Genehmigung .....	6
2.    Betriebszeiten .....	7
3.    Zugelassene Abfallarten .....	7
4.    Kapazitätsbeschränkungen:.....	7
5.    Betriebseinheiten (BE) .....	8
6.    Immissionen .....	8
7.    Inhalts- und Nebenbestimmungen .....	9
8.    Konzentrationswirkung .....	9
9.    Genehmigte Antragsunterlagen .....	9
Teil III: Nebenbestimmungen.....	11
A    Bedingungen .....	11
1.    Allgemeines .....	11
2.    Sicherheitsleistung .....	11
B    Auflagen .....	11
1.    Allgemeines .....	11
2.    Abfallrecht .....	16
3.    Immissionsschutz.....	24
4.    Umgang mit wassergefährdenden Stoffen .....	29
5.    Bauordnungsrecht.....	30
6.    Abwasser / Gewässerschutz /Naturschutz.....	30
7.    Arbeitsschutz.....	32
Teil IV: Hinweise.....	34
Allgemeines.....	34
Immissionsschutz .....	34
Abfallrecht .....	35
Wasserrecht .....	35
Natur- und Landschaftsschutz.....	35



Bodenschutz.....	36
Arbeitsschutz.....	36
Umgang mit wassergefährdenden Stoffen .....	37
Teil V: Begründung.....	38
1. Sachverhalt .....	38
2. Verfahren .....	39
3. Kostenentscheidung.....	39
4. Gebührenentscheidung.....	40
5. Sicherheitsleistung .....	41
Teil VI: Rechtsbehelfsbelehrung.....	47
Anhang I: Verzeichnis der Antragsunterlagen .....	49
Anhang II: zugelassene Abfallarten.....	53
Anhang III: Hinweise zur Sicherheitsleistung und Mustertext.....	58



## **Teil I: Entscheidungen**

Nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz<sup>1</sup> (BImSchG), in der derzeit gültigen Fassung, vorgeschriebenen Verfahrens ergehen folgende Entscheidungen:

### **1. Entscheidungssatz**

Auf den Antrag vom 12.05.2017 zuletzt ergänzt am 21.09.2018 wird der Firma

**Schönackers Umweltdienste GmbH & Co. KG, Hooghe Weg 1 in 47906 Kempen**

unbeschadet der Rechte Dritter gemäß

- § 16 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit
- §§ 1 und 2 Abs. 1 der 4. BImSchV<sup>2</sup> sowie
- der Nummern 8.4 (V), 8.11.2.3 (G/E), 8.11.2.4 (V), 8.12.1.2 (V), und 8.12.2 (V) des Anhangs dieser Verordnung, und in Verbindung mit
- § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der ZustVU<sup>3</sup>

die Genehmigung

**zur wesentlichen Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen und zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen am Standort Dinnendahlstraße 30 in 47533 Kleve, Gemarkung Rindern, Flur 16, Flurstücke 117 (tlw.), 207, 208 (tlw.), 216, 241, 249 (tlw.) und 253, Ostwert: 32 302601 m, Nordwert: 5743332 m.**

erteilt.

### **2. Kostenentscheidung**

Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

### **3. Gebührenfestsetzung**

Für diese Genehmigungsentscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

---

<sup>1</sup> Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)

<sup>2</sup> Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

<sup>3</sup> Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)



(in Worten: [REDACTED] €  
[REDACTED] Euro)

erhoben.

Den festgesetzten Betrag bitte ich innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides auf das Konto der Landeshauptkasse Düsseldorf

Zahlungsempfänger:	<b>Landeshauptkasse</b>
Kreditinstitut:	<b>Helaba (Landesbank Hessen-Thüringen)</b>
IBAN:	<b>DE59 3005 0000 0001 6835 15</b>
BIC:	<b>WELADED</b>

unter Angabe des folgenden Buchungszeichens

**7331200001209411**

zu überweisen.

Ich weise darauf hin, dass ohne die Angabe dieses Verwendungszwecks eine Zuordnung der Überweisung nicht möglich ist.

Sollten Sie die Kostenschuld bis zum Ablauf des Fälligkeitstages nicht beglichen haben, wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % erhoben.

#### **4. Sicherheitsleistung**

Für den Betrieb der mit diesem Genehmigungsbescheid genehmigten Anlage ist die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG in Höhe von [REDACTED] Euro notwendig.

Die [REDACTED] ng einer entsprechenden Sicherheitsleistung zur Sicherstellung der Nachsorgepflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG wird somit mit diesem Bescheid festgesetzt.



## **Teil II: Inhaltsbestimmungen**

### **1. Gegenstand der Genehmigung**

Gegenstand dieser Genehmigung ist die wesentliche Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen und zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen am Standort Dinnendahlstraße 30 in 47533 Kleve.

Die beantragte Änderung der Anlage umfasst die folgenden Maßnahmen:

- 1.1 Festlegung der Lagerkapazität auf insgesamt 8.900 t,
- 1.2 Änderung der Zuordnung der Abfallstoffe zu den Lagerplätzen (Platz 1 bis 3),
- 1.3 Die Erhöhung der Lagermenge für gefährliche Abfälle auf < 50 Tonnen,
- 1.4 Errichtung von Lagerboxen an der östlichen, südlichen sowie an der nördlichen Betriebsgrenze (hier: Kleinanlieferer),
- 1.5 Verzicht auf die Annahme und Behandlung des Abfalls mit der ASN 20 01 35 „gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen,
- 1.6 Verzicht auf die Annahme und Behandlung des Abfalls mit der ASN 20 01 36 (gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen)
- 1.7 Konsolidierung der folgenden Genehmigungen:
  - Änderungsgenehmigung vom 27. Juli 2004
  - Änderungsgenehmigung vom 07. April 2006
  - Änderungsgenehmigung vom 06. Oktober 2010
  - Änderungsgenehmigung vom 09. Januar 2012
  - Aufnahme der Anzeigen nach § 15 BImSchG vom: 05.10.2005 / 11.09.2006 / 03.12.2008 / 02.10.2009.

**Eine Erhöhung der bisher genehmigten Durchsatzleistungen ist mit diesem Antrag nicht verbunden.**

Dieser Genehmigungsbescheid wurde mit Auflagen, Bedingungen und Nebenbestimmungen versehen, um die Genehmigungsfähigkeit des Antrages zu ermöglichen (§ 12 Abs. 1 BImSchG).



## **2. Betriebszeiten**

Die Anlage darf ganzjährig von Montag bis Samstag max. von 06:00 Uhr bis 18:00, jedoch max. 9,5 h/d betrieben werden. Die tatsächlichen Betriebszeiten sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

## **3. Zugelassene Abfallarten**

- 3.1 In der Anlage dürfen nur die in **Anhang II** dieses Genehmigungsbescheides in abschließender Aufzählung aufgeführten Abfälle angenommen und antragsgemäß gehandhabt werden.
- 3.2 Die Lagerung und Behandlung der Abfälle hat entsprechend den Angaben im Anhang II in Verbindung mit den Nebenbestimmungen in Teil III zu erfolgen.
- 3.3 Andere Abfälle sind von der Annahme ausgeschlossen. Änderungen des zugelassenen Abfallartenkataloges oder der Beschaffenheit der Abfälle bedürfen der Anzeige bzw. der Genehmigung nach §§ 15 bzw. 16 BImSchG.

## **4. Kapazitätsbeschränkungen:**

- 4.1 **Mobile Zerkleinerungsanlage für Grünabfälle und Altholz der Kategorie I bis III (Halle, Platz 3)**  
Antriebsleistung von max. 250 kW  
Kapazität von maximal 55 t/h
- 4.2 **Mobile Siebmaschine der Firma [REDACTED] (oder baugleich) (Halle, Platz 3)**  
mit einer Antriebsleistung von 43 kW  
Kapazität von max. 55 t/h
- 4.3 Die Anlagen der Nummer 4.1 und 4.2 dürfen nicht gleichzeitig betrieben werden.
- 4.4 Die maximale Gesamtlagermenge auf dem Betriebsgelände beträgt  $\leq 8.900$  t und teilt sich wie folgt auf:
  - Platz 1:  $\leq 2.100$  t, inklusive  $< 50$  t gefährlicher Abfälle
  - Platz 2:  $\leq 1.600$  t
  - Platz 3:  $\leq 5.200$  t
- 4.5 Die Einhaltung der vorgenannten genannten Kapazitäten ist über das Betriebstagebuch nachzuhalten. Zur Kontrolle der Lagermengen ist eine Lagerbesandsliste zu führen.



## **5. Betriebseinheiten (BE)**

**BE 01** Annahme  
Bestehend aus: Waage

---

### **BE 02**

**BE 2.1** Platz 1, Behandlung, inkl. Inputlager für Abfälle zur Behandlung  
Bestehend aus: Inputlager (Halde, Container), Sortierbereich, semi-  
mobile Sortieranlage, Papierpresse.

**BE 2.3** Platz 3, Behandlung, inkl. Inputlager für Abfälle zur Behandlung  
Bestehend aus: Inputlager (Halde Container), Siebanlage,  
Zerkleinerer.

---

**BE 3** Lager und Versand

**BE 3.1** Platz 1, Lager und Versand  
Bestehend aus: Materialläger (Container, Halden, Boxen)

**BE 3.2** Platz 2, Lager und Versand  
Bestehend aus: Materialläger (Container, Halden, Boxen)

**BE 3.3** Platz 3, Lager und Versand  
Bestehend aus: Materialläger (Container, Halden)

## **6. Immissionen**

6.1 Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass die beim Betrieb der Anlage verursachten Geräusche, einschließlich aller Nebeneinrichtungen (z. B. Maschinen, Geräte) und dem der Anlage zuzurechnenden Fahrzeugverkehr - gemessen und beurteilt nach den Vorgaben der Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm<sup>4</sup> (TA Lärm) - an den nachstehend genannten Immissionssorten folgende Werte in der Tagzeit einhalten:

---

<sup>4</sup> Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998



<b>Immissionsort</b>	<b>Beurteilungspegel</b>
IO 3, Ziegelstraße 82	52 dB(A)

Als Tagzeit gilt die Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die vorgenannten Begrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten.

## **7. Inhalts- und Nebenbestimmungen**

Dieser Genehmigungsbescheid wurde mit Nebenbestimmungen, Auflagen und Inhaltsbestimmungen versehen, um eine Genehmigungsfähigkeit zu ermöglichen (§ 12 Abs. 1 BImSchG).

Die Umsetzung und der Betrieb des hiermit genehmigten Vorhabens richten sich nach den mit diesen Nebenbestimmungen getroffenen Regelungen.

Hieraus können sich Abweichungen vom ursprünglichen Antragsgegenstand ergeben.

Die Nebenbestimmungen der vorangegangenen bisher erteilten Genehmigungsbescheide und Anzeigen, bleiben maßgebend, soweit sich aus den Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheides nichts Anderes ergibt

## **8. Konzentrationswirkung**

Dieser Genehmigungsbescheid schließt gemäß § 13 BImSchG andere, die Errichtung und den Betrieb der Anlage betreffende, behördliche Entscheidungen ein.

Eingeschlossene Entscheidungen dieser Genehmigung sind:

1. Baugenehmigung gem. § 68 Abs. 1 BauO NRW

Die Genehmigung ergeht im Übrigen jedoch unbeschadet der öffentlich-rechtlichen Zulassungsentscheidungen, die nicht der immissionsschutzrechtlichen Konzentrationswirkung unterliegen.

## **9. Genehmigte Antragsunterlagen**

Die von der Genehmigung erfassten betrieblichen - einschließlich der baulichen - Maßnahmen sind entsprechend den zu Grunde liegenden Antragsunterlagen, die Gegenstand dieser Genehmigungsentscheidung sind, durchzuführen, soweit sich aus den in diesem Bescheid enthaltenen Regelungen, insbesondere den Inhalts- und Nebenbestimmungen, nichts Anderes ergibt.



In den Antragsunterlagen darüber hinaus aufgeführte Schutz- und Minderungsmaßnahmen sind vor der Inbetriebnahme entsprechend umzusetzen. Dies gilt auch für die Inbetriebnahme von Teilanlagen oder einzelnen Anlagenteilen, soweit diese Maßnahmen auch den Betrieb oder die Nutzung dieser betreffen.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil der Genehmigung.

Das Verzeichnis der zu Grunde liegenden Antragsunterlagen ist im **Anhang 1** dieses Bescheides aufgeführt.



## **Teil III: Nebenbestimmungen**

Die Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

### **A Bedingungen**

#### **1. Allgemeines**

Die Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG, wenn nach Bestandskraft des Bescheides nicht innerhalb von zwei Jahren mit der Errichtung und innerhalb eines weiteren Jahres mit der Inbetriebnahme der geänderten Anlage begonnen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung gemäß § 18 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG, wenn die Anlage über einen Zeitraum von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

#### **2. Sicherheitsleistung**

Vor der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist eine Sicherheitsleistung über den unter **Teil I, Ziffer 4** genannten Betrag der zuständigen Genehmigungs- bzw. Überwachungsbehörde vorzulegen.

Die Sicherheitsleistung hat die notwendigen formalen Anforderungen an Sicherheitsleistungen zu erfüllen und muss von der zuständigen Genehmigungs- bzw. Überwachungsbehörde akzeptiert werden.

Die Berechnung des Betrages der Sicherheitsleistung, sowie Hinweise zur notwendigen Form der zu hinterlegenden Sicherheitsleistung sind **Teil V sowie Anhang III** dieses Bescheides zu entnehmen.

### **B Auflagen**

#### **1. Allgemeines**

1.1 Dieser Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie), einschließlich der zugehörigen Unterlagen, ist in der Betriebsstätte oder in deren Nähe so aufzubewahren, dass sie den Überwachungsbehörden bzw. den mit der Überwachung beauftragten Bediensteten der zuständigen Überwachungsbehörde jederzeit zur Einsichtnahme vorgelegt werden können.

1.2 Der Bezirksregierung Düsseldorf ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.



- 1.3 Gemäß Nr. 24.1.3 der Verwaltungsvorschriften zum BImSchG ist eine Abnahmeprüfung durchzuführen. Der Termin für die Abnahme ist mit der Bezirksregierung Düsseldorf abzustimmen. Spätestens bei der Abnahme sind, sofern Teilabnahmen der beteiligten Behörden stattgefunden haben, die zugehörigen Belege sowie die in diesem Bescheid geforderten Nachweise und Zustimmungen (sofern von den jeweiligen Behörden keine anderen Vorlagetermine festgelegt wurden) vorzulegen.
- 1.4 Die Anlagenbetreiberin verpflichtet sich den für die Überwachung der Anlage zuständigen Behörden während der Betriebszeiten unmittelbaren Zutritt zur Anlage zu ermöglichen sowie Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.
- 1.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umweltschadensanzeige-Verordnung vom 21.02.1995 (GV. NW. S. 196) ist die zuständige Behörde über alle Ereignisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit - insbesondere durch luftverunreinigende Immissionen - erheblich belästigt, benachteiligt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich fernmündlich, per Mail oder durch Telefax zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung des Ereignisses bzw. der Belästigung oder Gefährdung erforderlich sind. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen (z.B. im Betriebstagebuch), aus denen folgendes hervorgeht:
- a) Art des Ereignisses,
  - b) Ursache des Ereignisses,
  - c) Zeitpunkt des Ereignisses,
  - d) Dauer des Ereignisses,
  - e) Personenschaden
  - f) Menge der durch das Ereignis zusätzlich aufgetretenen Emissionen
  - g) getroffene Maßnahmen zur Beseitigung und zur künftigen Verhinderung des Ereignisses.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Der zuständigen Behörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursachen des Ereignisses zuzusenden.

- 1.6 Es muss für die Anlage jederzeit ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal zur Verfügung stehen. Schulungen und Weiterbildungen sind sicherzustellen. Verantwortliche Personen und Leitungspersonen



sonal müssen über Zuverlässigkeit, Fachkunde und praktische Erfahrung verfügen.

- 1.7 Der Betriebsleiter muss über Zuverlässigkeit, Fachkunde und praktische Erfahrung, das sonstige Personal über Zuverlässigkeit und Sachkunde verfügen. Der Betriebsleiter ist für die Einweisung und regelmäßige Information des sonstigen Personals verantwortlich.
- 1.8 Die Fachkunde ist über eine abgeschlossene, fachbezogene Ausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule, Fachhochschule oder Ingenieurschule nachzuweisen. Die Fachkunde kann auch durch eine vergleichbare Ausbildung oder langjährige praktische Erfahrung belegt werden.
- 1.9 Die Zuverlässigkeit (Führungszeugnis, Auskunft aus dem Gewerbezentralregister), die Fachkunde und die praktische Erfahrung des Betriebsleiters sind der zuständigen Behörde auf Verlangen nachzuweisen.
- 1.10 Für die Anlage ist eine Betriebsordnung zu erstellen und fortzuschreiben. Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorgaben für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten. Dazu gehören insbesondere Regelungen zu Öffnungs- und Betriebszeiten, vorgeschriebene Fahrwege, Weisungsrechte des Personals, Sicherheitsvorkehrungen.  
  
Die Betriebsordnung ist allen Anlieferern, Transporteuren, Fremdfirmen durch geeignete Maßnahmen (z. B. Handzettel, Aushang) bekannt zu geben.
- 1.11 Zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebes ist arbeitstäglich ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch ist vor Inbetriebnahme der Anlage zu verfassen.

Das Betriebstagebuch muss alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten und Unterlagen enthalten, insbesondere:

- a) Angaben über Abfallart, Abfallschlüssel, Herkunft und Menge der angenommenen Abfälle,
- b) Angaben über Abfallart, Abfallschlüssel, Menge und Verbleib der abgegebenen Abfälle,
- c) die Dokumentation aller ein- und ausgehenden Stoffströme (Art und Masse); abrufbar nach den Tages-, Monats-, und Jahresmengen,
- d) Betriebs- und Stillstandzeiten der Anlage,
- e) Personal- und Geräteeinsatz,



- f) Angaben über Art und Umfang von Instandhaltungsmaßnahmen und Reinigungsarbeiten sowie den Zeitpunkt und die Art der Arbeiten,
- g) Ergebnisse der Eigen- bzw. Fremdkontrolluntersuchungen und -messungen, wie z.B.:
  - Kontrolle der angelieferten Abfälle
  - Betriebliche Eigenkontrollen z. B. der Bodenabdichtung
  - Ergebnisse der Fremdüberwachung,
  - sowie der Zeitpunkt der Überprüfungen,
- h) Angaben über besondere Vorkommnisse, insbesondere Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen, der erfolgten Abhilfemaßnahmen und die Information der Behörden,
- i) sonstige von der Behörde geforderte Daten bzw. Unterlagen.

Soweit entsprechende Daten aufgrund anderweitige gesetzlicher Bestimmungen, z.B. der Nachweisverordnung und der dort geregelten Registerpflichten erhoben werden, ist eine darüber hinaus gehende Dokumentation im Betriebstagebuch entbehrlich. In diesem Fall ist ein entsprechender Hinweis im Betriebstagebuch aufzunehmen.

Das Betriebstagebuch ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Es kann auch digital geführt werden.

Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

Das Betriebstagebuch ist mindestens 5 Jahre, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung, aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Der gemäß Betriebshandbuch für die ordnungsgemäße Führung des Betriebstagebuches Verantwortliche hat das Betriebstagebuch mindestens wöchentlich zu überprüfen. Die Prüfung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

- 1.12 Für die Anlage ist ein Betriebshandbuch zu erstellen und fortzuschreiben. Das Betriebshandbuch ist vor Inbetriebnahme der Anlage zu verfassen.

Das Betriebshandbuch muss folgende Angaben enthalten:

- a) Angaben zu den zugelassenen Abfallarten einschließlich Annahmehbedingungen,
- b) Arbeitsanweisung zum Verfahren der Annahmekontrolle und Ausgangskontrolle,



- c) Arbeitsanweisungen zur Lagerung der Abfälle und zur Behandlung der Abfälle,
- d) Arbeitsanweisungen für den Betrieb der Anlage,
- e) Beschreibung der erforderlichen Messungen und Prüfungen, Kontroll- und Wartungsmaßnahmen, Instandhaltungsmaßnahmen,
- f) sicherheitstechnische Anforderungen der Anlage und Alarmpläne einschließlich Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften,
- g) Informationspflichten gegenüber der Behörde (u. a. Anlieferung nicht zugelassener Abfälle, Betriebsstörungen),
- h) Maßnahmen bei Betriebsstörungen,
- i) Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals
- j) Dokumentationspflichten (Betriebstagebuch).

Folgende Unterlagen sind bereitzuhalten:

- Lageplan und Aufstellungsplan,
- Prüflisten für Wartungen, Kontrollen, Prüfungen, Messungen o.ä.,
- Genehmigungsbescheide,
- Zuordnung der Verantwortlichkeiten zu namentlich genannten Personen.

Die vorgenannten Inhalte des Betriebshandbuches sind dem Personal, dessen Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich betroffen ist, regelmäßig, mindestens einmal jährlich – bei Neueinstellungen und Änderungen des Betriebshandbuches unverzüglich – im Rahmen einer Unterweisung zur Kenntnis zu geben. Die Kenntnisnahme ist durch Gegenzeichnung zu bestätigen.

1.13 Durch betriebliche Anweisung ist sicherzustellen, dass die Anforderungen dieser Genehmigung umgesetzt werden. Die Betriebsanweisungen sind durch die einzelnen Mitarbeiter gegenzuzeichnen.

1.14 Die Betriebsanweisungen sind in verständlicher Form und in der Sprache der Beschäftigten zu erstellen. Sie sind den Beschäftigten an einer geeigneten Stelle in der Anlage jederzeit zur Verfügung zu stellen. Einmal jährlich sind die Beschäftigten anhand der Betriebsanweisungen zu unterweisen. Die Durchführung der Unterweisung ist von den Beschäftigten gegenzuzeichnen und im Betriebstagebuch zu dokumentieren.



- 1.15 Das Betriebsgelände ist an den der Öffentlichkeit zugänglichen Seiten gegen den Zutritt Unbefugter durch eine mindestens 2 m Einfriedung (z.B. Zaun) zu sichern. Im Einfahrtsbereich zum Betriebsgelände ist ein Tor mit gleicher Höhe wie die Einfriedung zu installieren. Das Tor muss außerhalb der Betriebszeiten verschlossen sein.
- 1.16 Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat sie dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die von der Betreiberin vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

## 2. Abfallrecht

### 2.1 Annahme

- 2.1.1 Die Annahme von Abfällen ist nur statthaft, wenn die weitere Entsorgung der Abfälle bzw. der bei der Behandlung anfallenden Abfallfraktionen sichergestellt ist und die jeweiligen Lager- bzw. Behandlungskapazitäten vorhanden sind, d.h. die genehmigten Kapazitäten nicht überschritten werden.
- 2.1.2 Von der Annahme ausgeschlossen sind Abfälle,
- bei denen es sowohl bei getrennter als auch bei gemischter Zwischenlagerung mit anderen Abfällen zu chemischen Reaktionen oder zur Bildung explosionsfähiger Atmosphären kommen kann oder diese zu erheblichen Geruchsbelästigungen der Umgebung führen können.
- 2.1.3 Vor der ersten Anlieferung ist durch Ausgestaltung der Anlieferungsbedingungen sicherzustellen, dass der Abfallerzeuger die anzuliefernde Menge, die Herkunft des Abfalls und bei Abfällen aus Bautätigkeiten insbesondere Anfallort, Art und vorherige Nutzung der baulichen Anlage bzw. der Fläche schriftlich mitteilt. Bei Kleinanlieferungen o.Ä kann von der schriftlichen Mitteilung abgesehen werden, hier hat die Dokumentation der Menge und der Herkunft (siehe oben) im Rahmen der Annahmekontrolle zu erfolgen. Die Daten sind im Betriebstagebuch zu erfassen.
- 2.1.4 Auf die Vorlage analytischer Untersuchungen bei Bodenaushub kann verzichtet werden, wenn Gesichtspunkte gemäß Kapitel 5.2 der DIN 19731<sup>5</sup>

---

<sup>5</sup> DIN 19731: Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial



und Kapitel 1.2.2 der TR Boden<sup>6</sup> vorliegen. Dies ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

2.1.5 Auf die Vorlage analytischer Untersuchungen bei Bauschutt kann verzichtet werden, wenn

- kein Verdacht auf nutzungsbedingte oder sonstige Schadstoffbelastung besteht und
- ein kontrollierter, selektiver Rückbau durchgeführt wurde, d. h. bereits an der Abbruchstelle eine Schadstoffabtrennung, die getrennte Erfassung oder die Abtrennung unterschiedlicher Materialien und deren separate Lagerung stattgefunden hat; dies ist durch den anliefernden (Abbruch-) Unternehmer schriftlich zu bestätigen.

Die Bestätigung des (Abbruch-) Unternehmers ist zum Betriebstagebuch zu nehmen.

2.1.6 In den o. g. Anlieferungsbedingungen sind die Anforderungen an die Probenahme und Analyse anzugeben. Dabei ist Folgendes zu beachten:

2.1.7 Die Angaben in Teil III: Probenahme und Analytik sind entsprechend der LAGA M20<sup>7</sup> in der Fassung vom 05.11.2004 durchzuführen.

2.1.8 Für die Probenahme ist die Probenahmerichtlinie LAGA PN 98<sup>8</sup> bzw. die DIN EN 932-1<sup>9</sup> heranzuziehen, sofern nicht in den Verwertererlassen<sup>10</sup> oder technischen Regelwerken etwas anderes geregelt ist.

2.1.9 Die Probeentnahme ist von Personen durchzuführen, die nachweislich die hierfür erforderliche Fachkunde besitzen<sup>11</sup>.

2.1.10 Abfall, der in seiner Gesamtheit verwertet werden soll, ist in der Gesamtheit zu analysieren (Mischprobe). Die Abtrennung einzelner Teilfraktionen vor der Untersuchung ist grundsätzlich nicht zulässig.

---

<sup>6</sup> Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen: Teil II: Technische Regeln für die Verwertung - 1.2 Bodenmaterial (TR Boden), Stand: 05.11.2004

<sup>7</sup> Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen: Teil III: Probenahme und Analytik, Stand: 05.11.2004

<sup>8</sup> Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen in Zusammenhang mit der Verwertung/ Beseitigung von Abfällen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall

<sup>9</sup> DIN EN 932-1:1996-11: Prüfverfahren für allgemeine Eigenschaften von Gesteinskörnungen - Teil 1: Probenahmeverfahren

<sup>10</sup> Sogenannte „Verwertererlasse“ über die Anforderungen an die Güteüberwachung und an den umweltgerechten Einsatz von Ersatzbaustoffen des nordrhein-westfälischen Umweltministeriums gemeinsam mit dem Verkehrsministerium.

<sup>11</sup> Sachkundelehrgang: Probenahme fester Abfälle auf der Basis der LAGA Richtlinie PN 98 oder In-House-Schulung durch einen von der IHK vereidigten Sachverständigen für Probenahme



2.1.11 Ist sichergestellt, dass Abfallfraktionen getrennt verwertet werden, sind die Fraktionen getrennt voneinander zu untersuchen.

2.1.12 Der Abfall ist in der Kornverteilung zu untersuchen, in der er verwertet werden soll.

Ausnahmen für Boden:

- Wenn eine Ablagerung von Böden in Gruben, Brüchen oder Tagebauen oder eine Verwendung zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht vorgesehen ist, sind Feststoffuntersuchungen in der Fraktion  $\leq 2$  mm vorzunehmen.
- Bei Bodenaushub mit mineralischen Fremdbestandteilen (z. B. Bauschutt, Schlacke, Ziegelbruch) ist in Abhängigkeit von der vorgesehenen Verwertung das vorliegende Korngrößengemisch oder nach Kornfraktionen zu untersuchen.

2.1.13 Der Parameterumfang der Analysen und die Grenzwerte richten sich nach den Regelwerken für den geplanten Entsorgungsweg und sind gegebenenfalls durch weitere, für die Herkunft und Entstehung des Abfalls spezifische Parameter zu ergänzen (siehe 2.1.16).

2.1.14 Für die Abfallart Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01\* fallen (Abfallschlüssel 17 03 02) gilt ein Annahmegrenzwert für PAK nach EPA von  $< 30$  mg/kg im Feststoff.



- 2.1.15 Die Labore müssen nach DIN EN ISO/IEC 17025<sup>12</sup> akkreditiert oder nach § 25 LAbfG NRW<sup>13</sup> zugelassen sein.
- 2.1.16 Sofern der Abfall aus dem Rückbau, Abriss oder der Entsiegelung von Industrieanlagen, Anlagen des Kraftfahrzeuggewerbes, Anlagen der Eisenbahn (insbesondere Gleisschotter), landwirtschaftlichen Betrieben stammt, ist zur Einstufung des Abfalls als gefährlich oder nicht gefährlich der Anhang III der EG-Richtlinie 2008/98/EG<sup>14</sup> maßgebend. Die anzuwendenden Prüfmethoden richten sich ebenfalls nach Anhang III der vorgenannten Richtlinie. Die Analyse muss dabei mindestens folgende Parameter umfassen:
- Schwermetalle im Original und Eluat (Arsen, Blei, Cadmium, Chrom ges., Kupfer, Nickel, Thallium, Quecksilber, Zink)
  - Organische Stoffe (TOC, EOX, Kohlenwasserstoffe, PAK nach EPA) im Original
  - pH-Wert, Sulfat, Chlorid, elektrische Leitfähigkeit im Eluat
  - sensorische Prüfung auf Geruch und Aussehen.
- 2.1.17 Sofern aufgrund der Herkunft des Abfalls mit anderen als in der Nebenbestimmung Nr. 2.1.16 genannten Schadstoffen zu rechnen ist, ist der Abfall ergänzend auf weitere problematische Schadstoffe (z. B. Benzol, LHKW, Cyanide, Phenole) zu untersuchen, um zu klären, ob der Abfall als gefährlicher Abfall im Sinne des § 3 der AVV<sup>15</sup> einzustufen ist.
- 2.1.18 Auf Verlangen der Bezirksregierung Düsseldorf sind Rückstellproben zu entnehmen und temporär vorzuhalten.
- 2.1.19 Ist eine eindeutige Zuordnung des Altholzes in eine Kategorie nicht gewährleistet, ist es in die jeweils höhere Altholzkategorie einzustufen.
- 2.1.20 Die Annahme von Abfällen aus privaten Haushaltungen ist nur zulässig, sofern diese nicht der Überlassungspflichten nach § 17 Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG unterliegen. Hiervon kann nur abgewichen werden,

<sup>12</sup> Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien (ISO/IEC 17025:2017)

<sup>13</sup> Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -)

<sup>14</sup> Verordnung(EU) Nr. 1357/2014 der Kommission vom 18. Dezember 2014 zur Ersetzung von Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien ABI. L 365, S. 89 vom 19. Dezember 2014 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2017/997 des Rates vom 8. Juni 2017 zur Änderung von Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die gefahrenrelevante Eigenschaft HP 14 „ökotoxisch“ ABI L 150/1 vom 14. Juni 2017)

<sup>15</sup> Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV)



wenn ein Fall des § 17 Abs. 2 KrWG vorliegt, insbesondere eine Tätigkeit nach § 18 KrWG angezeigt wurde und in diesem Verfahren keine Hinderungsgründe festgestellt wurden, die zu einer Untersagung führen.

2.1.21 Bei jeder Anlieferung der Abfälle ist eine Annahmekontrolle durchzuführen. Die Annahmekontrolle hat mindestens zu umfassen:

- a) Feststellung der Abfallart mit dem entsprechenden Abfallschlüssel, der Herkunft und des Anlieferers,
- b) Kontrolle des Lieferscheins bzw. des Begleitscheins,
- c) Mengenermittlung in Gewichtseinheiten und – wenn zweckmäßig – in Volumeneinheiten. Die Menge ist je Abfallart arbeitstäglich festzuhalten
- d) bei gefährlichen Abfällen, Vergleich der Angaben des Begleitscheins mit denen des Entsorgungsnachweises gemäß NachwV ,
- e) Durchführung von visuellen und – falls erforderlich – organoleptischen Kontrollen.

Die Ergebnisse der Annahmekontrolle sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

## 2.2 Lagerung

Abfälle sind gemäß § 9 Abs. 1 KrWG, getrennt zu halten und zu behandeln, soweit dies zur Erfüllung der Anforderung nach § 7 Abs. 2-4 KrWG und § 8 Abs. 1 KrWG erforderlich ist.

Die Lagerflächen sind dauerhaft und gut sichtbar zu kennzeichnen.

2.2.1 Es ist eine Lagerbestandsliste zu führen, aus der wöchentlich erkennbar ist, welche Mengen (**Gewichtseinheit: (t)**) an Abfällen je Abfallart und Betriebseinheit gelagert werden.

Die Lagerbestandsliste ist der Überwachungsbehörde auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.

2.2.2 Die Lagerung von asbesthaltigen Abfällen 17 06 05\* hat geschützt vor Witterungseinflüssen und mechanischen Beanspruchungen in geeigneten und gekennzeichneten Behältnissen zu erfolgen, so dass keine Asbestfasern freigesetzt werden. Als geeignet sind die im Anhang 1 der LAGA-Mitteilung



23<sup>16</sup> genannten Behältnisse in Verbindung mit den in Kapitel 7.3 der Mitteilung genannten Verpackungen anzusehen. Vorhandene Verpackungen dürfen nicht entfernt werden. Die Abfallannahme in das Lager darf nur durch fach- oder sachkundiges Personal erfolgen.

2.2.3 Gefährliche Abfälle dürfen nur in dafür geeigneten, geschlossenen, vor Witterungseinflüssen geschützten Behältern gelagert werden. Die Behälter haben ausreichend sicher gegen mechanischer Beanspruchung zu sein. Flüssige gefährliche Abfälle oder gefährliche Abfälle aus denen Flüssigkeiten austreten können sind auf Auffangwannen zu lagern.

2.2.4 Die Schütthöhen werden wie folgt begrenzt.

Platz 1 (siehe Entwässerungsplan Plätze 1 und 2)

- Die max. Schütthöhen in den Lagerboxen an der nördlichen Grundstücksgrenze, inkl. Ballenlager für Papier und Pappe beträgt 2,70 m,
  - Die max. Schütthöhe in der Lagerbox für Bauschutt an der südöstlichen Grundstücksgrenze beträgt 1,50 m.
- 

Platz 2 (siehe Entwässerungsplan Plätze 1 und 2)

- Die max. Schütthöhen in den Lagerboxen an der westlichen Grundstücksgrenze für Grünschnitt und Glas, beträgt 1,50 m,
  - Die max. Schütthöhen in den Lagerboxen an der südlichen und östlichen Grundstücksgrenze, beträgt 2,70 m.
- 

Platz 3 (siehe Entwässerungsplan Platz 3)

- Die max. Schütthöhen in den Lagerboxen an der nördlichen Grundstücksgrenze beträgt 1,50 m,
- Die max. Schütthöhe in der Lagerbox für Boden an der südlichen Grundstücksgrenze beträgt 4,30 m,
- Die max. Schütthöhe in der Lagerbox für Grünabfälle und Holz (AI bis AIII) beträgt 4,30 m.

Die Schütthöhen in den Lagerboxen hat die Höhe der Lagerboxen um mindestens 0,5 m zu unterschreiten. Die Lagerboxen sind mit einer entspre-

---

<sup>16</sup> Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle - Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 23, Stand Juni 2015



chenden Markierung zu versehen.

Eine Lagerung über die Boxenfläche hinaus ist nicht statthaft. Sofern bei der Befüllung oder Entnahme Anteile des Schüttgutes außerhalb der Boxenfläche gelangt, ist dieses möglichst zeitnah in die Boxen zu schieben. Zudem ist das Überschütten von Straßeneinläufen ebenfalls nicht statthaft.

- 2.2.5 Die Altholzabfälle sind entsprechend der Altholzkategorien nach § 2 Nr. 4 AltholzV getrennt zu lagern. Eine Zusammenführung verschiedener Altholzkategorien ist nur zulässig, wenn dies den Vorgaben der AltholzV nicht entgegensteht und die nachgeschaltete Entsorgungsanlage für jede der zusammengeführten Altholzkategorien zugelassen ist.
- 2.2.6 Altholz der Kategorie A IV ist vor Witterungseinflüssen in geschlossenen Containern zu lagern. Die Container sind entsprechend zu kennzeichnen und haben ausreichenden Schutz gegen mechanische Beanspruchung zu bieten.
- 2.2.7 Die Lagerung von Bau- und Abbruchabfällen (17 01 07, 17 03 02, 17 09 04, ist nur auf einer versiegelten Fläche zulässig, so dass Schadstoffe nicht in den Boden und das Grundwasser eindringen können.
- 2.2.8 Der Abfallschlüssel 17 03 02 (Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen) ist bei Anlieferung mit einem PAK – Marker zu prüfen. Weist die Prüfung eine Verfärbung aus, die auf einen gefährlichen Abfall schließen lässt, ist die Annahme zu verweigern. Der Vorfall im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 2.2.9 Behandelte Grünabfälle sind maximal 3 Tage in den hierfür vorgesehenen Containern/Lagerboxen zu lagern (siehe Planunterlagen).
- 2.3 Behandlung
- 2.3.1 Eine Behandlung und das Vermischen von gefährlichen Abfällen sind unzulässig.
- 2.3.2 Holzfeinfraktionen (Sägemehl, Späne u. a.) sowie Altholz der Kategorie AIV werden nicht behandelt.
- 2.3.3 Eine Vermischung der Abfälle ist nur zulässig, wenn die Einzelabfälle auch unvermischt für den jeweilig vorgesehenen Entsorgungsweg geeignet sind. Grundsätzlich dürfen Abfälle nicht zum Zwecke der Stoffverdünnung oder Umgehung der erforderlichen Zuordnung zu Entsorgungswegen vermischt



werden.

- 2.3.4 Die für die semimobilen Sortieranlage vorgesehenen Baumischabfälle dürfen ausschließlich in der Sortierkabine dieser Anlage sortiert werden. Der Standort dieser Anlage ist in den Antragsunterlagen dieser Genehmigung dargestellt.

## 2.4 Sicherstellungsbereich

- 2.4.1 Ergeben sich nach der Annahme von Abfällen Anhaltspunkte (z. B. aufgrund durchgeführter Prüfungen oder Untersuchungen), dass diese nach AVV falsch deklariert sind, sind diese abzuweisen und von der Annahme auszuschließen. Im Ausnahmefall können falsch deklarierte Abfälle in dafür vorgesehenen geeigneten Behältnissen sichergestellt werden.

Die Sicherstellung ist unter Angabe der Art und Menge des Abfalls, des Anlieferers (inkl. amtlichen Kennzeichens des zur Anlieferung benutzten Kraftfahrzeugs) sowie der Anhaltspunkte und Prüfergebnisse, die zur Sicherstellung führen, im Betriebstagebuch zu dokumentieren und der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen (spätestens am auf die Sicherstellung folgenden Werktag).

Das weitere Vorgehen, z.B.: Maßnahmen zum Ausschluss von Umweltgefährdungen, Analyse, weitere Entsorgung, Nachweis der Entsorgung, ist mit der für die Überwachung zuständigen Behörde abzustimmen.

- 2.4.2 Der Sicherstellungsbereich ist im Betriebslageplan (Platz 1) lage- und flächenmäßig dargestellt. Eine Sicherstellung von Abfälle außerhalb dieser Fläche ist nicht statthaft. Der Sicherstellungsbereich muss so ausgeführt sein, dass Abfälle witterungsgeschützt, in geschlossenen Containern gelagert werden. Ggf. austretenden Flüssigkeiten müssen sicher aufgefangen werden.

## 2.5 Verwertung

- 2.5.1 Sofern die Recycling-Baustoffe in den Anwendungsbereich des Güteüberwachungserlasses fallen, ist die Abgabe der Recycling-Baustoffe als RCL I bzw. RCL II Baustoffe im Erd- und Straßenbau in Nordrhein-Westfalen nur dann zulässig, wenn die im Güteüberwachungserlass<sup>17</sup> genannten Grenzwerte gemäß Tabelle 5a und Tabelle 5b für RCL I bzw. RCL II eingehalten werden und der

---

<sup>17</sup> „Güteüberwachung von mineralischen Stoffen im Straßen- und Erdbau“ Gem.RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr - VI A 3 - 32-40/45 - und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz IV - 3 - 953-26308 - IV - 8 - 1573-30052 - v. 9.10.2001



Einbau entsprechend Anlage 1 und Anlage 2 der „Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten (Recycling-Baustoffen) im Straßen- und Erdbau“<sup>18</sup> zulässig ist.

## 2.5.2 Bodenmaterial nach TR Boden, bzw. BBodSchutzV

2.5.2.1. Die Abgabe von Bodenmaterial zur Herstellung einer natürlichen Bodenfunktion (Verwendung in bodenähnlichen Anwendungen) ist nur dann zulässig, wenn die in der TR Boden genannten Grenzwerte gemäß Tabelle II.1.2-2 und II.1.2-3 eingehalten werden (Z 0/ Z 0\*).

2.5.2.2. Die Abgabe von Bodenmaterial zur Herstellung einer technischen Funktion (Einbau in technischen Bauwerken) ist nur dann zulässig, wenn die in der TR Boden genannten Grenzwerte gemäß Tabelle II.1.2-4 und Tabelle II.1.2-5 eingehalten werden (Z 1 / Z 2).

2.5.2.3. Die Abgabe von Bodenmaterial für das Auf- und Einbringen in oder auf eine durchwurzelbare Bodenschicht oder Herstellen einer durchwurzelbaren Bodenschicht ist nur zulässig, wenn die im Anhang 2 Nr. 4.1 und 4.2 der BBodSchV genannten Vorsorgewerte eingehalten werden.

## 3. **Immissionsschutz**

### 3.1 Lärm

3.1.1 Frühestens drei Monate, spätestens jedoch sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlagen, ist durch Messung, einer nach § 26 BImSchG anerkannten Messstelle, nachzuweisen, dass die durch den Betrieb der Anlage verursachten Geräusche nicht zu einer Überschreitung der in Inhaltsbestimmung Nummer 6.1 Teil II des Bescheides festgelegten Immissionsgrenzwerte führen.

Die Messung ist bei maximaler Dauerleistung der einzelnen Anlagen unter Berücksichtigung des erforderlichen Fahrzeugverkehrs durchzuführen. Ist dies zum Zeitpunkt der Messung nicht möglich, ist die Geräuschsituation bei maximaler Dauerleistung anhand der gemessenen Werte rechnerisch zu ermitteln.

Aus dem Messbericht müssen die Betriebszustände und die Leistung der

---

<sup>18</sup> „Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten (Recycling-Baustoffe) im Straßen- und Erdbau“ Gem.RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz IV - 3 - 953-26308 - IV- 8 - 1573 - 30052 - u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr - VI A 3 - 32-40/45 - vom 9.10.2001



Anlage sowie die Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Messung hervor-  
gehen. Die Messstelle ist schriftlich zu beauftragen, einen Messbericht nach  
den Vorschriften der TA Lärm anzufertigen und eine Ausfertigung des  
Messberichtes unmittelbar der Bezirksregierung Düsseldorf zu übersenden.

3.1.2 Die in der schalltechnischen Prognose vom 04. Mai 2017, des [REDACTED]  
[REDACTED] ist Bestandteil der Genehmigungsunterla-  
gen, die dort aufgeführten Annahmen und Maßnahmen sind umzusetzen.

3.1.3 Die Fahrtgeschwindigkeit für LKW und PKW ist auf dem gesamten Be-  
triebsgelände auf 10 km/h zu begrenzen. Eine entsprechende Beschilder-  
ung ist für alle Nutzer gut sichtbar an der Zufahrt und an den Fahrwegen  
anzubringen. Dies gilt für die Gesamtanlage.

### 3.2 Gerüche

Sofern während der zeitweiligen Lagerung bei Abfällen starke Geruchsbe-  
lastungen auftreten, sind diese Abfälle umgehend abzutransportieren. Ab-  
fälle, die auf Grund Ihrer Beschaffenheit zu starken Gerüchen neigen, sind  
spätestens innerhalb von 3 Tagen abzutransportieren.

3.2.1 Von der Annahme ausgeschlossen sind Abfälle, die bereits bei der Anliefe-  
rung deutlich geruchsbelastet sind.

3.2.2 Geruchsemittierende Abfälle sind in geschlossenen Containern oder ande-  
ren geschlossenen Behältern zu lagern.

3.2.3 Sollten durch die zeitweiligen Lagerung Geruchsbelästigungen in der  
Nachbarschaft auftreten, so sind in Absprache mit der zuständigen Über-  
wachungsbehörde geeignete Gegenmaßnahmen zu treffen (z. B. Verkür-  
zung der Lagerdauer, Abplanen von Behältern).

### 3.3 Staub/ Verwehung

3.3.1 Bei Anlieferung und Umschlag der Materialien dürfen keine relevanten  
sichtbaren Staubemissionen entstehen. Emissionen durch staubende Mate-  
rialien sind durch geeignete Befeuchtungseinrichtungen zu minimieren.

3.3.2 Die Abwurfhöhen dürfen 1,0 Meter nicht überschreiten. Die Abwurfhöhen  
müssen der wechselnden Höhe der Schüttung angepasst werden.

3.3.3 An den Lagerhalden und Boxen sind stationäre, frostsichere, Befeuch-  
tungseinrichtungen zur Befeuchtung von staubendem Material vorzuhalten.  
Die Befeuchtungseinrichtungen sind so auszulegen, dass alle in Frage  
kommenden Teile der Lager auch bei Windeinfluss erfasst werden. Für



Ausnahmefälle (z.B. Reparatur- oder Wartungsarbeiten, widrigen Witterungsverhältnissen) sind geeignete mobile Befeuchtungsvorrichtungen vorzuhalten. Rechtzeitig, vor Inbetriebnahme der Anlage, ist mir ein entsprechender Beregnungsplan zur Zustimmung vorzulegen.

- 3.3.4 Durch Betriebsanweisung ist festzulegen, dass der Einsatz der Befeuchtungseinrichtungen so erfolgt, dass zum einen eine ausreichende Oberflächenfeuchte der lagernden Materialien und zum anderen eine ausreichende Befeuchtung der Verkehrs- und Arbeitsflächen erzielt wird und somit Staubabwehungen verhindert werden.
- 3.3.5 Sämtliche Verkehrsflächen sowie Einfahrts- und Ausfahrtsbereich sind in befestigter Straßenbauweise auszuführen und dauerhaft so sauber zu halten (z.B. mit Nasskehrmaschinen), dass Staubablagerungen und Verwehung von Leichtfraktionen verhindert werden und relevant sichtbare Staubemissionen nicht auftreten. Die Durchführung der Reinigungsarbeiten ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 3.3.6 Die Betreiberin hat jeweils eine/n Betriebsangehörige/n und eine/n Stellvertreter/in zu benennen, die für die Durchführung der Nebenbestimmungen Nr. 3.3.4 und 3.3.5 verantwortlich sind.
- 3.3.7 Ladeflächen von LKW bzw. Container mit staubenden Gütern sind vor dem Transport abzuplanen. Erforderlichenfalls sind auch andere staubmindernde Maßnahmen möglich.
- 3.3.8 Auch außerhalb der Betriebszeit (z.B. über eine Zeitschaltuhr) oder während widriger Witterungsverhältnisse (z.B.: Wind, Frost) ist sicherzustellen, dass beim Be- und Entladen von LKW, bei der Lagerung auf der Freifläche und beim innerbetrieblichen Transport relevante sichtbare Staubemissionen vermieden werden.
- 3.3.9 Wenn nicht sichergestellt werden kann, dass bei Ausfall der Beregnungsanlage (z.B. bei Frost, Reparaturen) relevante sichtbare Staubemissionen vermieden werden und keine weiteren Maßnahmen zur Staubminimierung getroffen werden können (z.B.: Abplanen), ist der Weiterbetrieb in den staubverursachenden Bereichen einzustellen.
- 3.3.10 Die Betriebsflächen sind nach einem Reinigungskonzept (z.B. Nass-Saugkehrmaschine) wöchentlich und bei Erfordernis arbeitstäglich so zu reinigen, dass Staubablagerungen weitgehend vermieden werden. Sofern betriebseigene Kehrmaschinen eingesetzt werden, sind die aufgenommenen Stäube in einem staubdichten Behältnis (Container, staubdichte Boxen oder



Big Bag) zu sammeln. Die aufgenommen Stäube sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Reinigung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

- 3.3.11 Geräumte Lagerflächen sind, bevor neues Material oder Container auf diesen Flächen zwischengelagert bzw. aufgestellt wird, unverzüglich zu reinigen. relevante sichtbare Staubemissionen sind hierbei zu vermeiden.
- 3.3.12 Für die Reinigung des Geländes, den Einsatz der Nass-Saug-Kehrmaschine und der Beregnungs- und Befeuchtungsanlage, hat die Anlagenbetreiberin einen Verantwortlichen und einen Stellvertreter zu benennen der für die ordnungsgemäße Durchführung der jeweiligen Reinigungsvorgänge sowie den ordnungsgemäßen Einsatz der Beregnungsanlage verantwortlich ist.
- 3.3.13 Betriebseigene Kehrmaschine und Befeuchtungsanlagen sind regelmäßig nach einem festgelegten Terminplan auf die Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und entsprechend der Herstellerangaben regelmäßig zu warten. Die Durchführung der Funktionsprüfungen und ggf. durchgeführte Maßnahmen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

### 3.4 Kontrollen

- 3.4.1 Das Betriebsgelände ist regelmäßig, mindestens einmal in der Woche, zu kontrollieren. Dabei ist insbesondere auf sichtbare Schäden in der Fahrbahndecke bzw. der befestigten Flächen zu achten. Evtl. Schäden und sonstige Mängel sind unverzüglich zu beheben.

Die Ergebnisse der Kontrolle und der Schadens- und Mängelbeseitigung sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Der Betreiber hat einen Betriebsangehörigen und einen Stellvertreter zu benennen, die für die Kontrolle und Mängelbeseitigung verantwortlich sind. Die verantwortlichen Personen sind namentlich im Organigramm zu dokumentieren

- 3.4.2 Für die Durchführung der Kontrolle und die Mängelbeseitigung ist eine Betriebsanweisung zu erstellen. Die verantwortlichen Personen sind jährlich über die Betriebsanweisungen in verständlicher Sprache zu unterweisen; die Unterweisung ist von den Beschäftigten gegenzuzeichnen.
- 3.4.3 Anlagenteile oder Maschinen z. B. Befeuchtungseinrichtungen, Bagger, Reinigungsanlagen, usw. sind regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit und Dichtheit zu überprüfen und entsprechend den Herstellerangaben zu warten. Über die Prüfungsintervalle ist ein Terminplan zu erstellen. Die Durchführung der Funktionsprüfung oder Prüfung auf Dichtheit ist in dem Betriebstagebuch zu dokumentieren.



Der Betreiber hat einen Betriebsangehörigen und einen Vertreter zu benennen, die für die Prüfungen verantwortlich sind. Die verantwortlichen Personen sind namentlich im Organigramm zu dokumentieren.

### 3.5 Umgang mit festen Stoffen, die besondere Inhaltsstoffe enthalten (TA Luft Nr. 5.2.3.6<sup>19</sup>):

#### 3.5.1 Abfälle, bei denen es bei Transport, Umschlag, Behandlung oder Lagerung aufgrund ihrer Eigenschaften (Dichte, Korngrößenverteilung, Kornform, Oberflächenbeschaffenheit, Abriebfestigkeit, Scher- und Bruchfestigkeit, Zusammensetzung, geringer Feuchtegehalt) zu staubförmigen Emissionen kommen kann, sind von der Annahme ausgeschlossen, wenn sie besondere Inhaltsstoffe gemäß Nr. 5.2.3.6 TA Luft enthalten.

Darunter fallen die Materialien, in denen die enthaltenen Feststoffgehalte der im folgenden genannten Stoffe in der Fraktion, die mit einem Sieb der Maschenweite 5 mm abgetrennt und gemäß den anerkannten DIN-Vorschriften analysiert wurde, die folgenden Richtwerte nach Nr. 5.2.3.6 TA Luft, bezogen auf die Trockenmasse, überschreiten:

- Stoffe nach den Nummern 5.2.2 Klasse I oder 5.2.7.1.1 Klasse I 50 mg/kg
- Stoffe nach den Nummern 5.2.2 Klasse II oder 5.2.7.1.1 Klasse II 0,50 g/kg

#### 3.5.2 Zum Nachweis, dass die Materialien keine besonderen Inhaltsstoffe enthalten, sind für alle mineralischen Abfälle, die im Freien gehandhabt werden sollen, pro angefangene 2.000 t eines Abfallschlüssels eines Abfallerzeuger oder Abfallbesitzers und Anfallselle, Analysen am Betriebsort bereitzuhalten und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Aus ihnen muss hervorgehen,

- ob aufgrund der Korngrößenverteilung und der Abriebfestigkeit durch Siebung eine Feinfraktion < 5 mm nicht abtrennbar ist oder
- ob der Gehalt an besonderen Inhaltsstoffen in der Siebfraktion < 5 mm die in Nr. 5.2.3.6 TA Luft genannten Werte, bezogen auf die Trockenmasse, nicht überschreitet.

Dieses Analyseintervall gilt nicht für Anlieferungen < 100 Tonnen eines Abfallschlüssels eines Abfallerzeugers oder Abfallbesitzers.

Die Analysen sind drei Jahre aufzubewahren.

<sup>19</sup> Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft)



V. g. Analyseintervall und -umfang kann auf Antrag reduziert werden; ein solcher Antrag hat Analyseergebnisse von einem Jahr, mindestens aber drei aufeinander folgende Untersuchungsreihen zu enthalten.

3.5.3 Die Analysen sind durch Labore durchführen zu lassen, die nach DIN EN ISO/IEC 17025<sup>20</sup> akkreditiert oder nach § 25 LAbfG NRW<sup>21</sup> zugelassen sind.

#### 4. **Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

4.1 Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in das Grundwasser gelangen können, sind der zuständigen Behörde unverzüglich – ggf. fernmündlich – anzuzeigen. Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse sind im Betriebstagebuch einzutragen.

4.2 Austretende wassergefährdende Flüssigkeiten sind unverzüglich mit Bindemitteln aufzunehmen. Das verunreinigte Bindemittel ist bis zur ordnungsgemäßen Entsorgung in gefahrgutrechtlich zugelassenen Transportbehältern zu lagern.

4.3 Es sind stets ausreichende Mengen an Sorptionsmitteln / Bindemitteln zur Aufnahme verschütteter oder ausgelaufener Stoffe vorzuhalten.

4.4 Wassergefährdende Stoffe (z. B. Betriebsmittel) sind in geschlossenen Räumlichkeiten unterzubringen oder in dafür geeigneten Behältern witterungsgeschützt auf einer WHG-Dichtfläche zu lagern.

---

<sup>20</sup> Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien (ISO/IEC 17025:2017)

<sup>21</sup> Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -)



5. **Bauordnungsrecht**

- 5.1 Die an das Bauvorhaben angrenzenden Straßenbäume sind fachgerecht vor jeglicher Beeinträchtigung nach DIN 18920 bzw. RAS-LP4 zu schützen. Ablagerungen, Baustraßen o.ä. im Traufbereich der Bäume sind zu unterlassen.
- 5.2 Schmutz- und Regenwasser sind an die vorhandenen Grundleitungen anzuschließen. Für die Ableitung in den städtischen Kanal ist ein entsprechender Antrag bei der Stadt Kleve (Tiefbau) zu stellen.
- 5.3 Spätestens bis Baubeginn ist ein Standsicherheitsnachweis für die baulichen Anlagen (Wände) vorzulegen, der von einem staatlich anerkannten Sachverständigen für Standsicherheit geprüft ist.
- 5.4 Das Brandschutzkonzept vom 11.05.2017, erstellt durch [REDACTED] [REDACTED] ist Bestandteil des Antrags und ist entsprechend umzusetzen.
- 5.5 Die unter Nr. 5.4 des Brandschutzgesetzes genannten Abstände zu Grundstücksgrenzen sind verbindlich und einzuhalten. Infolge der genannten Anforderungen muss das Wohnhaus eine nichtbrennbare Außenwand aufweisen, da das Papierlager mit einem Abstand von weniger als 6 Meter vom Wohnhaus geplant ist.

6. **Abwasser / Gewässerschutz / Naturschutz**

- 6.1 Die Lagerung gefährlicher Abfälle hat ausschließlich in den für die jeweilige Abfallart zugelassenen Behältnissen zu erfolgen. Die einschlägigen Vorschriften für wassergefährdende Stoffe sind anzuwenden.
- 6.2 Nach § 17 Abs. 6 Satz 1 der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TrinkwV 2001) in der derzeit gültigen Fassung dürfen Wasserversorgungsanlagen, aus denen Wasser für den menschlichen Gebrauch abgegeben wird (öffentliches Trinkwassernetz), nicht ohne eine den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende Sicherungseinrichtung mit Wasser führenden Teilen verbunden werden, in denen sich Wasser befindet oder fortgeleitet wird (Regenwasserleitungssystem), das nicht für den menschlichen Gebrauch bestimmt ist. Die Herstellung einer direkten Leitungsverbindung zwischen dem Trink- und Brunnenwasserleitungsnetz ist daher unzulässig. Dies gilt auch für Verbindungen mittels Rückschlagventilen, Rohrtrenner der Bauart A 1 u.Ä.



- 6.3 Nach § 17 Abs. 6 Satz 2 der TrinkwV 2001 sind Wasserleitungen unterschiedlicher Versorgungssysteme beim Einbau dauerhaft farblich unterschiedlich zu kennzeichnen, so dass ein späteres, versehentliches Verwechseln der Trinkwasserleitungen mit Brunnenwasserleitungen ausgeschlossen ist.
- 6.4 Nach § 17 Abs. 6 Satz 3 der TrinkwV 2001 sind alle Zapfstellen, die mit Brauchwasser (Regenwasser) gespeist werden, mit entsprechenden Hinweisschildern (Verbotszeichen nach DIN 4844, Teil 2) bei der Errichtung dauerhaft als solche zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen und erforderlichenfalls gegen nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch zu sichern.
- 6.5 Gefährliche Abfälle und Abfälle mit Anhaftungen wassergefährdender Stoffe sind witterungsgeschützt zu lagern
- 6.6 Etwaiger Glasbruch von Leuchtstoffröhren ist umgehend aufzunehmen und in geschlossenen Behältern zu lagern. Er darf nicht mit Niederschlagswasser in Kontakt kommen.
- 6.7 Durch den Betrieb der Anlage auf den Plätzen Plätze 1 – 3, ist eine Verunreinigung des Untergrundes, des Grundwassers oder angrenzende Flächen durch geeignete Maßnahmen wie z.B. wasserundurchlässige Flächen auszuschließen. Aus der Anlage austretende Betriebsmittel oder von den Wertstoffen ablaufende Flüssigkeiten sind sofort zu beseitigen. Dafür sind auf dem Betriebsgelände geeignete Bindemittel und Arbeitsgeräte bereitzuhalten.
- 6.8 Die Gefälleneigungen des Betriebsgeländes sind so auszubilden, dass das Niederschlagswasser vollständig zu den Einläufen bzw. Entwässerungsrinnen ablaufen kann.
- 6.9 Die Abscheideranlage des bisherigen Außen-Waschplatzes ist ordnungsgemäß stillzulegen. Ein Nachweis des Rückbaus durch eine Fachfirma ist dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Düsseldorf vorzulegen.
- 6.10 Der Hofeinlauf in der Lager- und Behandlungshalle Platz 3 ist zurückzubauen.
- 6.11 Wesentliche Änderungen der Wasch- und Reinigungsmittel des Waschplatzes sind dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Düsseldorf vorab anzuzeigen. Die Einhaltung der Anforderungen des Anhangs 49 zur Abwasserverordnung an Wasch- und Reinigungsmittel ist dabei durch Herstellerangaben nachzuweisen.
- 6.12 Entwässerungsrinnen und Hofeinläufe sind mindestens einmal monatlich zu kontrollieren und ggf. von Störstoffen zu befreien.



- 6.13 Schlammfänge und Speicherbecken sind mindestens halbjährlich zu kontrollieren und ggf. von Schlamm und Störstoffen zu befreien.
- 6.14 Es ist eine Betriebsanweisung (Reinigungs- und Wartungsplan, Kehrplan) für den Betrieb, die Kontrolle und die Wartung der Entwässerungsanlagen zu erstellen: Abscheider, Schlammfänge, Regenspeicher und -rückhaltebecken, Entwässerungsrinnen und Hofeinfälle. Außerdem ist die Reinhaltung der Lager- und Hofflächen der Plätze 1 – 3 darzustellen. Die Beschäftigten sind vor der erstmaligen Aufnahme ihrer Tätigkeit, danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens einmal jährlich, mündlich und arbeitsplatzbezogen an Hand der Betriebsanweisung zu unterweisen. Die Unterweisung ist schriftlich zu bestätigen. Die Betriebsanweisung ist dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Düsseldorf auf Anforderung vorzulegen.
- 6.15 Unter Beachtung der vorgenannten Ziffer 6.14, ist für den Platz 3 die in den Antragsunterlagen (siehe Reiter 8) beschriebene, betriebseigene Regenwasservorbehandlungsanlage, eine Reinigungs- und Wartungskonzeptes zu erstellen.
- 6.16 Durchgeführte Kontroll- und Wartungsarbeiten der Entwässerungsanlagen sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 6.17 Die im Betriebslageplan Platz 3 dargestellten beabsichtigten Aufbauten parallel zur Straße Tweestrom sind ausschließlich auf bereits versiegelten Flächen durchzuführen. Eine ggfs. geplante Aufstellung im unversiegelten Kronentraufbereich der angrenzenden Baumreihe sowie ein Aufasten angrenzender Bäume ist zu unterlassen.
7. **Arbeitsschutz**
- 7.1 Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlagen und Fahrzeuge beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden. Hierzu gehören auch Unterweisungen hinsichtlich des Brandschutzes, der Rettungswege und des Einsatzes von persönlichen Schutzausrüstungen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.
- 7.2 Für die Durchführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten mit möglichen sicherheitsrelevanten Auswirkungen sind spezielle aufgabespezifische Anweisungen schriftlich festzulegen.



- 7.3 Die Nutzung des Niederschlagwassers aus dem Speicherbecken des Platzes 3, ist in der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen, so dass potenzielle Gefährdungen, z.B. durch Legionellen ermittelt, beurteilt, sowie die sich daraus ergebenden organisatorischen und technischen Schutzmaßnahmen festgelegt sind.



## **Teil IV: Hinweise**

### **Allgemeines**

1. Sollte sich im Rahmen der Errichtung der Anlage die Notwendigkeit ergeben, von den diesem Bescheid zugrundeliegenden Unterlagen abzuweichen, so ist die zuständige Behörde rechtzeitig vor der Umsetzung der beabsichtigten Maßnahme zu informieren.

### **Immissionsschutz**

2. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, nach § 15 Abs. 1 BImSchG der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist, erforderlich sein können.
3. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf nach § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung); eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftigen Anlagen (4. BImSchV) erreichen. Eine Genehmigung ist nach § 16 Abs. 1 Satz 2 BImSchG nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.
4. Die Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG, wenn die Anlage über einen Zeitraum von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen gemäß § 18 Abs. 1 BImSchG aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.



5. Die endgültige Stilllegung der Anlage oder von Anlagenteilen ist der Bezirksregierung Düsseldorf frühzeitig, mindestens jedoch einen Monat vor dem voraussichtlichen Zeitpunkt, schriftlich mitzuteilen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

### **Abfallrecht**

6. Betreiber von Abfallbehandlungsanlagen haben nach § 26 des Landesabfallgesetzes (LAbfG) sachkundiges und zuverlässiges Personal zu beschäftigen, das in der Lage ist, den Betrieb der Anlage zu führen, insbesondere die Anlieferung von Abfällen wirksam zu kontrollieren. Sie haben durch geeignete Bedienungs- und Sicherheitsanweisungen und durch Schulung des Personals Fehlverhalten vorzubeugen und die betroffenen Arbeitnehmer über die in den betrieblichen Gefahrenabwehrplänen für Betriebsstörungen enthaltenen Verhaltensregeln zu unterweisen.

### **Wasserrecht**

7. Das Vorhaben befindet sich in den Risikogebieten des Rheins, die im Falle eines Versagens oder Überströmens der Hochwasserschutzanlagen am Rhein überschwemmt werden können. Im Vorhabensbereich sind bei einem häufigen Hochwasser ( $HQ_{\text{häufig}} = HQ_{10}$ ), einem mittleren Hochwasser ( $HQ_{100}$ ) und einem extremen Hochwasser ( $HQ_{\text{extrem}} \sim HQ_{1000}$ ) folgende Wasserspiegellagen zu erwarten:

- $HQ_{\text{häufig}}$  16,1 m NHN
- $HQ_{100}$  17,2 m NHN
- $HQ_{\text{extrem}}$  18,2 m NHN

Für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten gelten die Regelungen des § 78b des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

8. Auf die Anforderungen der DIN 1999-100 und des Anhangs 49 zur Abwasserverordnung für den Betrieb des Waschplatzes bzw. des Koaleszenzabscheiders wird hingewiesen. Die bauaufsichtliche Zulassung der Abscheideranlage ist zu beachten.
9. Die Entwässerungssatzung der Stadt Kleve ist zu beachten.

### **Natur- und Landschaftsschutz**

10. Der Bauherr darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten sowie für alle europäisch geschützten Ar-



ten (z.B. Kammmolch, kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse) gelten.

11. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG

### **Bodenschutz**

12. Die Betriebsgrundstücke befinden sich im Bereich einer ehemaligen Hausmülldeponie („Altablagerung Dinnendahlstraße“). Im Rahmen von kontinuierlichen Überwachungen ist eine Deponiegasbildung weiterhin nachweisbar. Bei einem freien entweichen der Gase in die Luft ist jedoch keine besondere Belastung zu erwarten. Bei einer Behinderung der freien Entgasung kann es jedoch zu Aufkonzentrierungen der Deponiegase kommen. Im Falle der Neuversiegelung sind daher passive Entgasungsmöglichkeiten zu realisieren. Diese sind dabei so zu errichten, wie die bereits vorhandenen entsprechenden Einrichtungen auf dem Gelände. Alternative Errichtungsformen wären in Form einer gutachterlichen Begründung zuvor bei der Unteren Bodenschutzbehörde anzuzeigen.

### **Arbeitsschutz**

13. Die Gefährdungsbeurteilung ist vor Wiederinbetriebnahme der Anlage zu aktualisieren. Auf die Regelungen der Anhänge der Betriebssicherheitsverordnung, des § 7 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes wird hierzu hingewiesen. Insbesondere die Tätigkeiten mit Asbest, A-IV Altholz und Quecksilber müssen beurteilt werden.

Die erstellten Unterlagen müssen min. Folgendes beinhalten:

- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung,
  - die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes,
  - das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle).
14. Auf die TRGS 517 „Tätigkeiten mit potenziell asbesthaltigen mineralischen Rohstoffen und daraus hergestellten Gemischen und Erzeugnissen“ und



- TRGS 519 „Asbest Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“ wird hingewiesen. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen sind umzusetzen.
15. Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden. Hierzu gehören auch Unterweisungen hinsichtlich des Brandschutzes, des Explosionsschutzes, der Rettungswege und des Einsatzes von persönlichen Schutzausrüstungen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.
  16. Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z. B. Abbruch-, Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.

### **Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

17. Die Lagerung gefährlicher Abfälle hat ausschließlich in den für die jeweilige Abfallart zugelassenen Behältnissen zu erfolgen. Die einschlägigen Vorschriften für wassergefährdende Stoffe sind anzuwenden.
18. Die Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind gem. § 46 Abs. 1 und 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) durch anerkannte Sachverständige gem. § 52 AwSV überprüfen zu lassen. Die Prüfberichte sind der zuständigen Behörde unaufgefordert zu übersenden.
19. Es ist eine Betriebsanweisung mit Instandhaltungs-, Überwachungs- und Notfallplan gem. § 44 AwSV zu erstellen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Es ist sicher zu stellen, dass die Betriebsanweisung vom Personal eingehalten wird.



## **Teil V: Begründung**

### **1. Sachverhalt**

Die Firma Schönackers Umweltdienste GmbH & Co. KG betreibt am Standort Dinnendahlstraße 30 in 47533 Kleve eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen und zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen. Mit Schreiben vom 12.05.2017 wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG beantragt.

Der Antrag beinhaltet die Festlegung der Lagerkapazität auf insgesamt 8.900 t, die Änderung der Zuordnung der Abfallstoffe zu den Lagerplätzen (Platz 1 bis 3), die Erhöhung der Lagermenge für gefährliche Abfälle auf < 50 Tonnen, die Errichtung von zusätzlichen Lagerboxen, den Verzicht auf die Annahme und Behandlung der Abfälle mit der ASN 20 01 35 und 20 01 36 sowie die Konsolidierung bislang erteilter Genehmigungen.

Die geänderte Anlage fällt unter die Nummern 8.4, 8.11.2.3, 8.11.2.4, 8.12.1.2 und 8.12.2 des Anhangs der 4. BImSchV.

Über die Zulässigkeit des Vorhabens war nach den §§ 16 und 6 BImSchG zu entscheiden. Nach § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Gemäß § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Gemäß Anhang 1 der 4.BImSchV ist für Anlagen, die in Nummer 8.11.2.3 eingestuft werden, ein Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG (mit Öffentlichkeitsbeteiligung) durchzuführen. Der Antragsteller hat gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt, von der öffentlichen Bekanntmachung sowie der Auslegung des Antrags und der Antragsunterlagen abzusehen.

Die zuständige Behörde soll von der öffentlichen Bekanntmachung absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Dabei muss es sich um nachteilige Auswirkungen von einem gewissen Gewicht handeln. Vorgesehene Schutzmaßnahmen sind bei der Beurteilung zu berücksichtigen.



Bei einer Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens und unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen waren Umstände, die eine Beeinträchtigung der in § 1 BImSchG genannten Schutzgütern besorgen ließen, nicht feststellbar.

Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG konnte daher entsprochen werden.

## **2. Verfahren**

Aufgrund des Antrages wurden die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG geprüft. Hierbei wurde insbesondere berücksichtigt, dass die sich aus § 5 BImSchG und die sich aus auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten durch die beabsichtigte Anlagenänderung am Standort erfüllt werden.

Des Weiteren wurde geprüft, ob andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem veränderten Betrieb der Anlage entgegenstehen.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurde der Landrat des Kreises Kleve, der Bürgermeister der Stadt Kleve sowie die Fachdezernate 51, 54 und 55 meines Hauses beteiligt. Weitere Beteiligungen erübrigten sich, da durch das Vorhaben Belange anderer Fachbehörden nicht berührt wurden.

Die im Behördenbeteiligungsverfahren eingebrachten und vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden in den Genehmigungsbescheid aufgenommen. Sie dienen insbesondere der Sicherstellung der Beachtung der der Anlagenbetreiberin obliegenden Pflichten, der Wahrung der immissionsschutzrechtlichen Schutzgüter sowie der Vereinbarkeit des Vorhabens mit anderen maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Vorschriften.

Die beantragte Konsolidierung steht im sachlichen Zusammenhang mit den Antragsgegenständen.

Im Rahmen der Antragsprüfung ergaben sich abschließend weder aus der Stellungnahme der beteiligten Fachbehörden noch aus der genehmigungsbehördlichen Beurteilung Bedenken an der Zulässigkeit der Genehmigung. Die Prüfung des Antrags führte zu dem Ergebnis, dass bei dem Vorhaben die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG gegeben sind, wenn den Inhalts- und Nebenbestimmungen entsprochen wird.

## **3. Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW).



#### **4. Gebührenentscheidung**

Hinsichtlich der im Rahmen von Zulassungsverfahren durchgeführten Amtshandlungen sind von der Genehmigungsbehörde grundsätzlich Verwaltungsgebühren zu erheben.

Für die Erteilung dieser Genehmigung wird aufgrund der §§ 1, 2, 9 und 14 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie nach § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Tarifstelle 15 a 1.1 des Allgemeinen Gebührentarifs eine Verwaltungsgebühr von [REDACTED] € erhoben.

Nach Tarifstelle 15a 1.1 a) ergibt sich unter Berücksichtigung der von Ihnen angegebenen Errichtungskosten in Höhe von [REDACTED] € eine Forderung in Höhe von [REDACTED] €.

500,- Euro + 0,005 x [REDACTED] Euro – 50.000,- Euro) = [REDACTED] Euro

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind gemäß Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig erteilt worden wären. Liegt eine dieser Gebühren höher als diejenige, die sich aus dem Buchstaben a) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Gemäß der Angaben der Stadt Kleve würde die Gebühr für eine separat zu erteilende Baugenehmigung [REDACTED] Euro betragen und liegt damit über der Gebühr für die Entscheidung über den Antrag nach dem BImSchG.

Daneben kann im Hinblick auf die Gebührenbemessung für die Entscheidung über Änderungsvorhaben, die betriebliche Regelungen einer Anlage betreffen, innerhalb der einschlägigen Tarifstelle 15a 1.1 d) AVerwGebO NRW eine Gebühr von 150,- bis 5.000,- € erhoben werden.

Bei der Berechnung des festzusetzenden Betrages sind die jeweiligen konkreten Umstände des Einzelfalles hinsichtlich des erforderlichen Verwaltungsaufwandes und der wirtschaftlichen Bedeutung für den Anlagenbetreiber zu berücksichtigen. Der Verwaltungsaufwand (Ermittlungs- und Bearbeitungsaufwand, Komplexität des Sachverhaltes, Besprechungen) für die vorliegende Änderungsgenehmigung war [REDACTED]. Der wirtschaftliche Nutzen der Antragstellerin an dieser Änderungsgenehmigung und deren Realisierung wird ebenfalls als [REDACTED] angesehen. Es werden [REDACTED] Prozent der Höchstgebühr nach Tarifstelle 15a 1.1 d) veranschlagt [REDACTED] €). Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Ergänzung Nr. 8 vermindert sich die Gebühr in dem Umfang, in dem sich durch die Einbeziehung eines öffentlich



bestellten Sachverständigen der Verwaltungsaufwand mindert, höchstens jedoch um 30 v. H. Im vorliegenden Verfahren wurden die Antragsunterlagen von [REDACTED] (IHK) für Genehmigungsverfahren im Um-

Von der oben berechneten Gebühr von [REDACTED] Euro [REDACTED] €) können daher 30 Prozent abgezogen werden.

Für diesen Bescheid wird demnach eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] Euro festgesetzt.

## **5. Sicherheitsleistung**

Die Behörde soll gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 1 eine Sicherheitsleistung auferlegen.

Nach § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen, insbesondere Abfallentsorgungsanlagen, so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Die Erfüllung dieser Anforderungen ist eine der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG und gilt somit schon während des Betriebes und nicht erst mit der Betriebseinstellung.

Bei der Bemessung der Höhe der Sicherheitsleistung sind die genehmigten Lagerkapazitäten sowie die für die gelagerten Abfälle üblichen Entsorgungskosten, einschließlich Transportkosten und zzgl. 19 % MwSt, zu berücksichtigen. Dabei wird angenommen, dass im Falle der Insolvenz die genehmigten Lagerkapazitäten mit denen am teuersten zu entsorgenden Abfallarten ausgeschöpft werden.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden Angaben von Entsorgungskosten für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle vorgelegt. Die angegebenen Entsorgungskosten sind der folgenden Tabelle zu entnehmen. Ein positiver Marktwert darf für die Berechnung der Sicherheitsleistung nur herangezogen werden, wenn dieser über einen längeren Zeitraum besteht und nachgewiesen werden kann.



Unter Berücksichtigung der der Bezirksregierung vorliegenden Daten für Entsorgungskosten konnten die Angaben des Antragstellers als Grundlage für die Bemessung der Sicherheitsleistung herangezogen werden.

Zuzüglich zu den Entsorgungskosten sind Transportkosten anzusetzen. Die in diesem Fall pauschal mit [REDACTED] € (Netto), angenommen wurde.

Demzufolge berechnet sich die Sicherheitsleistung wie folgt:

Berechnung der Sicherheitsleistung				
Gruppe	ASN gemäß AVV	Entsorgungspreis gemäß Angebot [€/t]	Lagermenge [t]	Entsorgungspreis [€]
1	17 06 03	[REDACTED]	10	[REDACTED]
	17 06 04	[REDACTED]		[REDACTED]
2	19 12 06	[REDACTED]	40	[REDACTED]
	20 01 37	[REDACTED]		[REDACTED]
	17 06 05	[REDACTED]		[REDACTED]
3	15 01 07	[REDACTED]	133	[REDACTED]
	17 02 02	[REDACTED]		[REDACTED]
	19 12 05	[REDACTED]		[REDACTED]
	20 01 02	[REDACTED]		[REDACTED]
4	20 02 02	[REDACTED]	2.344	[REDACTED]
5	03 01 01	[REDACTED]	3.719	[REDACTED]
	03 01 05	[REDACTED]		[REDACTED]



Berechnung der Sicherheitsleistung				
Gruppe	ASN gemäß AVV	Entsorgungspreis gemäß Angebot [€/t]	Lagermenge [t]	Entsorgungspreis [€]
	03 03 01			
	15 01 03			
	17 02 01			
	19 12 07			
	20 01 38			
6	17 01 07		790	
	19 12 09			
7	16 01 03		83	
8	03 03 07		935	
	03 03 08			
	15 01 05			
	15 01 06			
	15 02 03			
	17 03 02			
	17 09 04			
	19 12 08			



Berechnung der Sicherheitsleistung					
Gruppe	ASN gemäß AVV	Entsorgungspreis gemäß Angebot [€/t]	Lagermenge [t]	Entsorgungspreis [€]	
9	19 12 12				
	20 02 03				
	20 03 07				
	20 03 01				
	20 01 21				
	02 01 04				
	02 01 10				
	09 01 07				
	09 01 08				
	15 01 01				
	15 01 02			845	
	15 01 04				
	17 02 03				
	17 04 01				
	17 04 02				
17 04 03					



Berechnung der Sicherheitsleistung				
Gruppe	ASN gemäß AVV	Entsorgungspreis gemäß Angebot [€/t]	Lagermenge [t]	Entsorgungspreis [€]
	17 04 04			
	17 04 05			
	17 04 06			
	17 04 07			
	17 04 11			
	19 10 01			
	19 10 02			
	19 12 01			
	19 12 02			
	19 12 03			
	19 12 04			
	20 01 01			
	20 01 39			
	20 01 40			
	20 02 01			



Transportkosten (Netto), 7,00 €/t:

Sicherheitsleistungen (Netto):

Sicherheitsleistung gesamt (Netto):



€

€

**Zu hinterlegende Sicherheitsleistung, inkl. Transportkosten und  
Umsatzsteuer: [REDACTED] €**

Hinweis:

Bei künftigen Anlagenänderungen oder Änderungen der Entsorgungskosten am Markt wird die Sicherheitsleistung ggf. angepasst, d. h. bei Steigerung der Entsorgungskosten wäre sie entsprechend zu erhöhen; auf Antrag der Anlagenbetreiberin kann die Sicherheitsleistung bei gesunkenen Entsorgungskosten auch reduziert werden. Im Falle eines Betreiberwechsels ist der Weiterbetrieb durch den neuen Betreiber nur dann zulässig, wenn zuvor eine für ihn gültige Sicherheit erbracht und das Sicherungsmittel von der Genehmigungsbehörde schriftlich akzeptiert wurde.



## **Teil VI: Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte - außer in Prozesskostenhilfverfahren - durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Abweichend hiervon können Sie gegen die Gebührenfestsetzung, wenn nur diese angefochten werden soll, innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf erheben. Die Klage ist schriftlich bzw. wie oben dargestellt - elektronisch einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten des Gerichtes zu erklären.

### Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Im Auftrag

Frank Schmitz

**Anhang I: Verzeichnis der Antragsunterlagen**

**Anhang II: zugelassene Abfallarten**



---

**Anhang III: Hinweise zur Sicherheitsleistung und Mustertext**

## **Anhang I: Verzeichnis der Antragsunterlagen**

### **Ordner 1**

#### **Anschreiben zum Antrag**

- Anschreiben vom 12-05-2017 3 Blatt
- Anschreiben vom 30-08-2017 (Eingereicht am 07-09-2017) 2 Blatt
- Mail zu Nachtragsunterlagen vom 21-09-2018 1 Blatt
- Inhaltsverzeichnis mit Impressum, Stand 12-09-2018 5 Blatt

#### **Anlage 1: Antrag**

- Formular 1 2 Blatt
- Übereinstimmungserklärung 1 Blatt
- Genehmigungsstand der gesamten Anlage 3 Blatt
- Vollmacht 1 Blatt

#### **Anlage 2 : Antragsinhalte/Genehmigungsrechtliche Darstellung**

- Erläuterungen zum Vorhaben 6 Blatt
- Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse 1 Blatt

#### **Anlage 3 : Standortbeschreibung**

- Angaben zum Anlagenstandort 2 Blatt
- Ausschnitt Deutsche Grundkarte (Maßstab 1 : 5 000)  
mit Ost- und Nordwert des Betriebsmittelpunktes,  
Z.-Nr.: DLK07-04a 1 Blatt
- Flurkarte der Stadt Kleve (Maßstab 1: 1 000),  
Z.-Nr.: DLK07-05a 1 Blatt
- Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Kleve,  
(unmaßstäblich), inklusive der Lagende 4 Blatt
- Darstellung der Windrichtungsverteilung am Betriebsstandort 1 Blatt
- Luftbild (Maßstab 1: 2 500) 1 Blatt

#### **Anlage 4 : Erläuterung zum Antrag**

- Betriebslageplan Platz 1 (Maßstab 1 : 250),  
Z.-Nr.: DLK07-11c 1 Blatt
- Betriebslageplan Platz 2 (Maßstab 1 : 250),  
Z.-Nr.: DLK07-11.1c 1 Blatt
- Betriebslageplan Platz 3 (Maßstab 1 : 250),  
Z.-Nr.: DLK07-12c 1 Blatt



**Anlage 5: Anlage/Anlagenbetrieb**

- Anlagen- und Betriebsbeschreibung 11 Blatt
- Formular 2: Betriebseinheiten 1 Blatt
- Formular 3: Technische Daten Einsatzseite/Produktseite 17 Blatt
- Tabelle zu den Lagerkapazitäten 3 Blatt

**Anlage 6: Maschinenaufstellungspläne/Verfahrensfließbilder**

- Grundfließbild (Blockschema) mit Darstellung der Stoffströme, Z.-Nr.: DLK07-03c 1 Blatt

**Anlage 7: Emissionen/Immissionen**

- Allgemeine Erläuterungen zu Art und Ausmaß der Emissionen und Immissionen 6 Blatt
- Formular 4, Blatt 1: Betriebsablauf und Emissionen „Luft“ 1 Blatt
- Formular 5: Quellenverzeichnis 1 Blatt
- Formular 6, Blatt 1: Abgasreinigung/Luftreinhaltung 1 Blatt
- Lärmprognose der [REDACTED] inkl. Anlagen 39 Blatt
- Bedüsungsplan, Z.-Nr.: DLK07-12.2a 1 Blatt

**Anlage 8: Wasserversorgung/Grundstücksentwässerung**

- Beschreibung des Umgangs mit Wasser/Abwasser 6 Blatt
- Übersichtstabelle Analyseergebnisse 1 Blatt
- Formular 4, Blatt 2: Betriebsablauf und Emissionen „Abwasser“ 2 Blatt
- Formular 6, Blatt 2: Abwasserreinigung/-behandlung 1 Blatt
- Formular 7: Niederschlagsentwässerung 1 Blatt
- Entwässerungsplan Plätze 1 und 2 (Maßstab 1 : 250), Z.-Nr.: DLK07-11.2b 1 Blatt
- Entwässerungsplan Platz 3 (Maßstab 1 : 250), Z.-Nr.: DLK07-12.1b 1 Blatt
- Informationen der [REDACTED] zum Koaleszenzabscheider 4 Blatt
- Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung „Abscheideranlage“, Z-54.3-399 19 Blatt
- [REDACTED] m Reinigungskonzentrat 1 Blatt
- Sicherheitsdatenblatt [REDACTED] 12 Blatt
- 4 Abwasseranalysen, Platz 3 23 Blatt

**Anlage 9: Abfallmanagement**

- Beschreibung der Herkunft und des Verbleibs von Abfällen 2 Blatt
- Abfallartenkatalog 4 Blatt
- Formular 4, Blatt 3: Verwertung/Beseitigung von Abfällen,  
inkl. Anhang 17 Blatt
- Angaben zur Sicherheitsleistung, inklusive Berechnung 7 Blatt
- Entsorgungspreise/Rechnungen 13 Blatt

**Anlage 10: Erschließung**

- Beschreibung der Lagerung und des Umgangs mit  
wassergefährdenden Stoffen sowie des Boden- und  
Gewässerschutzes 4 Blatt
- Formular 8.1 Blatt 3 1 Blatt
- Formular 8.2 1 Blatt
- Formular 8.3 Blatt 1 und 2 2 Blatt
- Formular 8.4 1 Blatt
- Formular 8.5 Blatt 1 und 2 2 Blatt

**Anlage 11: Naturschutz/Landschaftspflege**

- Angaben zum Naturschutz und zur Landschaftspflege 2 Blatt

**Anlage 12: Arbeitsschutz/Betriebs- und Anlagensicherheit**

- Arbeitsschutz und Organisation 5 Blatt
- Angaben zur Betriebssicherheitsverordnung 1 Blatt
- Angaben zum Explosionsschutz 1 Blatt
- Angaben zur Störfallverordnung 5 Blatt

**Anlage 13: Bauantrag/Bauvorlagen**

- Bauantrag 2 Blatt
- Vollmach 1 Blatt
- Amtlicher Lageplan, M 1:200, 01-08-2017 (Flurstücke 207 u. 117) 1 Blatt
- Amtlicher Lageplan, M 1:200, 01-08-2017 (Flurstück 253) 1 Blatt
- Amtlicher Lageplan, M 1:250, 01-08-2017 (Flurstück 216) 1 Blatt
- Flurkarte. M 1:1.000, Z. Nr.: DLK07-14a 1 Blatt
- Deutsche Grundkarte, M 1:5.000, Z. Nr.: DLK07-04.1a 1 Blatt
- Lagerboxen Plätze 1 bis 3, M 1:200, Z. Nr.: DLK07-13b 1 Blatt
- Baubeschreibung 2 Blatt
- Standsicherheitsnachweis wird nachgereicht 1 Blatt



- Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen 4 Blatt
- Anlage zum Bauantrag 2 Blatt
- Brandschutzkonzept 12 Blatt

**Anlage 14: Herstellerinformationen/technische Daten**

- Herstellerinformationen „Ballenpresse“ 3 Blatt
- Detailzeichnungen „Sortierkabine“ 1 Blatt
- Systemschnitt „Sortierkabine“ 1 Blatt
- Technische Daten Siebanlage [REDACTED] 2 Blatt
- Herstellerinformation Zerkleinerer 16 Blatt
- Herstellerinformationen „Beregner“ 2 Blatt

**Anlage 15: Sonstige Informationen/Unterlagen/Nachweise**

- Nicht belegt 1 Blatt



**Anhang II: zugelassene Abfallarten**

ASN gemäß AVV	Abfallbezeichnung	gefährlich	Lagern	Behandeln	Lagerplatz	Lageroptionen	
						Input	Output
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)		X	X	1	Lagerbox	Ballenlager
02 01 10	Metallabfälle		X	X	1	Lagerbox	
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle		X	X	2,3		Container
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen die unter 03 01 04 fallen		X	X	2,3	Lagerbox/Halde	Container
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle		X	X	2,3	Lagerbox/Halde	Container
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen		X		1	Lagerbox/Container	
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling		X		1	Lagerbox/Container	
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten		X			Lagerbox/Container	
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten		X			Lagerbox/Container	



ASN gemäß AVV	Abfallbezeichnung	gefährlich	Lagern	Behandeln	Lagerplatz	Lageroptionen	
						Input	Output
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe		X	X	1	Lagerbox	Ballenlager
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff		X	X	1	Lagerbox	Ballenlager
15 01 03	Verpackungen aus Holz		X	X	2,3	Lagerbox	Container
15 01 04	Verpackungen aus Metall		X	X	1	Lagerbox	
15 01 05	Verbundverpackungen		X	X	1	Lagerbox	Ballenlager/Lagerbox
15 01 06	gemischte Verpackungen		X	X	1	Lagerbox	Ballenlager/Lagerbox
15 01 07	Verpackungen aus Glas		X	X	2	Lagerbox	
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen		X		1	Lagerbox/Container	
16 01 03	Altreifen		X		1	Lagerbox	
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen		X	X	1	Lagerbox	
17 02 01	Holz		X	X	2,3	Lagerbox/Halde	Container
17 02 02	Glas		X		2	Lagerbox	



ASN gemäß AVV	Abfallbezeichnung	gefährlich	Lagern	Behandeln	Lagerplatz	Lageroptionen	
						Input	Output
17 02 03	Kunststoff		X	X	1	Lagerbox	Ballen- lager/Lagerbox
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen		X		1,2	Lagerbox	
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing		X		1	Lagerbox	
17 04 02	Aluminium		X		1	Lagerbox	
17 04 03	Blei		X		1	Lagerbox	
17 04 04	Zink		X		1	Lagerbox	
17 04 05	Eisen und Stahl		X		1	Lagerbox	
17 04 06	Zinn		X		1	Lagerbox	
17 04 07	gemischte Metalle		X	X	1	Lagerbox	
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen		X		1	Container	
17 06 03	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	X	X		1	Container	
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt		X		1	Container	



ASN gemäß AVV	Abfallbezeichnung	gefährlich	Lagern	Behandeln	Lagerplatz	Lageroptionen	
						Input	Output
17 06 05	asbesthaltige Baustoffe	X	X		1	Container	
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen		X	X	1,2	Lagerbox/Halde/Container	Container
19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle		X		1	Lagerbox	
19 10 02	NE-Metall-Abfälle		X		1	Lagerbox	
19 12 01	Papier und Pappe		X	X	1	Lagerbox	Ballenlager
19 12 02	Eisenmetalle		X		1	Lagerbox	
19 12 03	Nichteisenmetalle		X		1	Lagerbox	
19 12 04	Kunststoffe und Gummi		X		1	Lagerbox	
19 12 05	Glas		X		2	Lagerbox	
19 12 06	Holz mit gefährlichen Stoffen	X	X		1	Container	
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt		X	X	2,3	Lagerbox/Halde	Container
19 12 08	Textilien		X		1	Lagerbox	
19 12 09	Mineralien		X		1	Lagerbox/Halde	
19 12 12	sonstige Abfälle		X		1	Lagerbox/Container	



ASN gemäß AVV	Abfallbezeichnung	gefährlich	Lagern	Behandeln	Lagerplatz	Lageroptionen	
						Input	Output
20 01 01	Papier und Pappe		X	X	1	Lagerbox/Halde	Container
20 01 02	Glas		X		2	Lagerbox	
20 01 21	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	X	X		1	Spezialbehälter	
20 01 37	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	X	X		1	Container	
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt		X	X	2,3	Lagerbox/Halde	Container
20 01 39	Kunststoffe		X	X	1	Lagerbox	Ballenlager
20 01 40	Metalle		X	X	1	Lagerbox	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle		X	X	2,3	Lagerbox/Halde	Container
20 02 02	Boden und Steine		X		1,2,3	Lagerbox/Halde	
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle		X		1	Lagerbox/Container	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle		X		1	Lagerbox	
20 03 07	Sperrmüll		X	X	1,2	Lagerbox	

*Änderung des Lagerplatzes gegenüber bisheriger Genehmigung*



### **Anhang III: Hinweise zur Sicherheitsleistung und Mustertext**

#### **Hinweise zur Sicherheitsleistung:**

Die Sicherheitsleistung kann durch die in § 232 BGB vorgesehenen Formen erbracht werden, sowie durch andere Sicherungsmittel, die geeignet sind, den angestrebten Sicherungszweck zu erfüllen.

Geeignet sind insbesondere selbstschuldnerische Bankbürgschaften, aber auch die Bestellung dinglicher Sicherheiten (Hypothek/Grundschild), Hinterlegung von Geld oder eine entsprechende Versicherung.

Bei der Erbringung einer Sicherheitsleistung durch eine Hypothek oder Grundschild sind mögliche Wertminderungen des betreffenden Grundstückes durch Kontaminationen zu berücksichtigen.

In der Bürgschaftserklärung einer Bank müssen mindestens folgende Angaben enthalten sein:

- Genaue Bezeichnung des Bürgen
- Name des Betreibers
- Begünstigter (Land NRW, vertreten durch die für die Durchsetzung der Betreiberpflichten zuständigen Behörde)
- Anlage, für die die Sicherheit hinterlegt werden soll
- Sicherungsziel (Erfüllung der Betreiberpflichten gem. § 5 Abs. 3 BImSchG für die mit Bescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom \_\_\_\_\_ Az.: \_\_\_\_\_ genehmigte Anlage)
- Höhe der vertraglich vereinbarten Bürgschaftssumme
- unbefristete Gültigkeitsdauer
- Verzicht auf die Einreden der Vorausklage, der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit (§§ 770, 771 BGB)
- Ein Widerruf durch den Bürgen muss von der Zustimmung der Behörde abhängig sein
- Erklärung darüber, dass die Bürgschaft nur bei Rückgabe der Bürgschaftsurkunde an den Bürgen erlischt.

Eine Konzernbürgschaft kann als Sicherheit akzeptiert werden, wenn darüber hinaus die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind und keine besonderen Gründe gegen die Erfüllung des Sicherungszwecks sprechen:

- Selbstschuldnerische Bürgschaft der Muttergesellschaft
- Testat eines Wirtschaftsprüfers zur Bestätigung



- a) der ausreichenden Deckung der Bürgschaft für den auf die konkrete Anlage bezogenen Sicherungszweck -Testate eines einheitlichen Deckungsbetrages für verschiedene Sicherungszwecke können nicht akzeptiert werden- und
- b) dass eine Muttergesellschaft für ihre Tochter bürgt und damit das für eine Bürgschaft typische Dreiecksverhältnis gegeben ist.

Das gesamte Testat ist jährlich zu erneuern und vorzulegen.



**Mustertext:**

**Bürgschaft**

1.

Der Firma \_\_\_\_\_, (Straße, PLZ, Ort), wurde mit Bescheid vom \_\_\_\_\_ (Az.: \_\_\_\_\_) die Genehmigung für \_\_\_\_\_ einer Anlage zum \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ erteilt.

Zur Sicherstellung der Anforderungen gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG wurde mit dem Bescheid vom \_\_\_\_\_ [in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom \_\_\_\_\_] eine Sicherheitsleistung in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro auferlegt.

Hiermit übernehmen wir, die \_\_\_\_\_, gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf für die Erfüllung der Verpflichtung der Firma \_\_\_\_\_, die o. g. Anforderungen bescheidgemäß zu erfüllen, die selbstschuldnerische Bürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage, der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit (§ 770, 771 BGB), bis zum Höchstbetrag einschließlich Nebenleistung von

EUR \_\_\_\_\_

(in Worten: \_\_\_\_\_ )

mit der Maßgabe, dass wir hieraus nur auf Zahlung von Geld in Anspruch genommen werden können, für den Fall, dass die Firma \_\_\_\_\_ der o. g. Verpflichtung nicht, nicht vollständig, nicht richtig und/oder nicht rechtzeitig nachkommen sollte.

2.

Wir verpflichten uns, auf Ihr erstes schriftliches Anfordern Zahlung zu leisten gegen Ihre Bestätigung, dass die Firma \_\_\_\_\_ ihren Verpflichtungen aus dem o. g. Genehmigungsbescheid nicht nachgekommen ist.

**Die Bürgschaft gilt zeitlich unbefristet. Ihr Widerruf ist nur mit Zustimmung des Begünstigten zulässig.**

Die Bürgschaft erlischt durch Rückgabe dieser Bürgschaftserklärung an die Bürgin. Die Bürgschaft ist nach Erfüllung der Verpflichtungen - maßgeblich hierfür ist die Abnahmeerklärung der zuständigen Überwachungsbehörde - an die Bürgin zurückzugeben. Bei Zahlung ist uns die Bürgschaft Zug um Zug zurückzugeben.